



Direktion für Inneres und Justiz  
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
+41 31 633 43 60  
hrabe@be.ch  
www.hrabe.ch

## **Merkblatt: Kollektivgesellschaft**

---

Eine Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr natürlichen Personen, die zusammen unter einer gemeinsamen Firma (= Name des Unternehmens) ein Gewerbe betreiben. Sie haften für die Schulden des Geschäftsbetriebes mit ihrem gesamten Vermögen solidarisch und unbeschränkt.

### **Eintragungspflicht**

Die Gesellschafter/innen müssen die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. Wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Kanton Bern hat, ist die Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern einzureichen.

### **Neueintragung einer Kollektivgesellschaft**

Für die Neueintragung einer Kollektivgesellschaft muss dem Handelsregisteramt in der Regel lediglich eine entsprechende Handelsregisteranmeldung eingereicht werden. Mit der Anmeldung wird beantragt, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). In der Handelsregisteranmeldung sind anzugeben:

- die Firma;
- die Unternehmens-Identifikationsnummer, sofern eine solche bereits zugeteilt wurde (bspw. Mehrwertsteuer-Nummer);
- die Sitzgemeinde (politische Gemeinde, in der die Kollektivgesellschaft ihren Sitz hat);
- das Rechtsdomizil;
- der Zweck;
- der Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft (das Datum darf nicht in der Zukunft liegen);
- die Personalien der Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- die Personalien weiterer zeichnungsberechtigter Personen.

Die Anmeldung muss zwingend durch sämtliche Gesellschafter/innen unterzeichnet werden (Art. 552 Abs. 2 und Art. 556 Abs. 1 OR<sup>1</sup>). Stellvertretung ist für diese Anmeldung nicht möglich.

### **Die Firma**

Die Firma ist der Name, unter dem die Gesellschaft im Geschäftsleben auftritt (z. B. in Inseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

In der Firma muss zwingend die Rechtsform angegeben werden (Kollektivgesellschaft oder KIG oder KLG). Nebst der Rechtsform können Zusätze in die Firma aufgenommen werden, wie bspw. Vor- und Familiennamen, Umschreibung der Gesellschaftstätigkeit, Gesellschaftssitz oder Fantasiebegriffe. Zusätze dürfen aber nicht auf eine unzutreffende Rechtsform hinweisen oder auf andere Weise unwahr oder täuschend sein.

**Beispiele:**

*Kollektivgesellschaft ABC*

*Müller und Meier KLG*

*Müller & Co. KIG*

*Kollektivgesellschaft Müller Ostermundigen*

*Drogerie Müller, Meier und Partner KLG*

**Unternehmens-Identifikationsnummer**

Die Unternehmens-Identifikationsnummer (auch «UID-Nummer», «CHE-Nummer», «MWST-Nummer») beginnt mit den Buchstaben «CHE» gefolgt von neun Ziffern (z. B. CHE-111.222.333). Wenn dem Unternehmen bereits vor der Eintragung im Handelsregister eine solche Nummer zugeteilt wurde (z. B. infolge Mehrwertsteuerpflicht), ist sie zwingend in der Handelsregisteranmeldung anzugeben.

**Sitzgemeinde**

Anzugeben ist immer die politische Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Rechtsdomizil der Kollektivgesellschaft befindet.

**Beispiel:**

*Die Kollektivgesellschaft hat ihre Räumlichkeiten in Gstaad. Gstaad ist aber die Ortschaft, nicht die politische Gemeinde. Die als Sitz anzugebende Gemeinde ist Saanen.*

**Rechtsdomizil**

Das Rechtsdomizil ist die Adresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft), unter dem die Gesellschaft an ihrem Sitz erreichbar ist.

Wenn die Kollektivgesellschaft in der Sitzgemeinde nicht über eigene Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) verfügt, kann ein Rechtsdomizil bei Dritten (sog. «c/o-Domizil») bezeichnet werden. Diesfalls muss eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters eingereicht werden, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Neben dem Rechtsdomizil können weitere Adressen der Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen werden, die nicht in der Sitzgemeinde liegen müssen.

**Zweck**

Der Zweck ist die Umschreibung der Geschäftstätigkeit, die die Kollektivgesellschaft ausübt. Die Umschreibung sollte für Dritte möglichst verständlich (nicht allgemein bekannte Fachausdrücke sind zu vermeiden), sachlich und neutral formuliert werden.

**Beispiele:**

*Handel mit Waren aller Art.*

*Betreiben eines Restaurants und Erbringen von weiteren Dienstleistungen im Gastronomiebereich.*

*Ausführen von Maler- und Gipsarbeiten.*

*An- und Verkauf von Motorfahrzeugen und betreiben einer Garage.*

*Herstellung und Verkauf von Backwaren, Confiserie und weiteren Lebensmitteln.*

*Erbringen von Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Versicherung und Vorsorge.*

*Ausführen von Umzügen und anderen Warentransporten.*

## Personalien

Es ist anzugeben, wie die Gesellschafter/innen sowie allfällige weitere für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen werden sollen:

Zwingende Angaben:

- Amtlicher Name;
- Mindestens ein Vorname;
- Heimatort bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit;
- Wohnort und bei Wohnsitz im Ausland zusätzlich die Landesbezeichnung;
- Zeichnungsberechtigung.

Freiwillige Angaben:

- Ruf-, Kose oder Künstlernamen;
- Akademische Titel (werden nur eingetragen, wenn sie belegt werden).

Möglich sind folgende Zeichnungsberechtigungen:

- Einzelunterschrift;
- Kollektivunterschrift (mehrere Personen können nur gemeinsam zeichnen bspw. zu zweien, zu dritt etc. oder zusammen mit bestimmten anderen Personen);
- Einzelprokura (die betreffende Person kann allein alle Arten von Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen eingehen; Grundstücke veräussern oder belasten kann sie nur, wenn ihr diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist);
- Kollektivprokura (vgl. vorstehende Erklärungen zur Kollektivunterschrift und zur Prokura).

## Auflösung und Löschung der Kollektivgesellschaft im Handelsregister

Die Auflösung und Löschung der Kollektivgesellschaft müssen dem Handelsregisteramt in Form einer schriftlichen Handelsregisteranmeldung mitgeteilt werden. Der Lösungsgrund ist in der Anmeldung anzugeben.

Die Anmeldung muss zwingend durch sämtliche Gesellschafter/innen unterzeichnet werden (Art. 556 Abs. 1 OR<sup>1</sup>). Stellvertretung ist für diese Anmeldung nicht möglich.

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)